

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Versammlungsgeschehen am 3. Oktober 2022 in Heilbad Heiligenstadt

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/4157** vom 29. Dezember 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 15. Februar 2023 beantwortet:

Vorbemerkung:

Soweit die Fragen Strafverfahren betreffen, wird mit Hinweis auf Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen und § 479 Abs. 1 der Strafprozessordnung insbesondere aus Datenschutzgründen (Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung nach Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz, Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen, § 2 Abs. 7 Thüringer Datenschutzgesetz) und vor dem Hintergrund der im Strafverfahren zu beachtenden Unschuldsvermutung (Artikel 6 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten) von weiteren als nachstehenden Angaben abgesehen (vergleiche auch Beschluss des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 5. März 2014, Az.: 2 EO 386/13).

1. Welchen Verlauf nahm das Sammlungsgeschehen am 3. Oktober 2022 in Heilbad Heiligenstadt (möglichst detaillierte Beschreibung des Sammlungsverlaufs)?

Antwort:

Am 3. Oktober 2022 begann ab circa 18:45 Uhr der Zulauf von Sammlungssteilnehmern zum Auftaktort in der Wilhelmstraße. Gegen 19:00 Uhr hatten sich circa 100 Personen versammelt, welche sich als Aufzug auf dem Gehweg in Richtung Göttinger Straße in Bewegung setzten. Die Teilnehmer des Aufzugs begaben sich zum Marktplatz, wo sich bereits circa 200 weitere Personen versammelt hatten. Beide Gruppen schlossen sich zusammen. Unter Nutzung einer mobilen Lautsprecheranlage erfolgte eine Auftaktkundgebung. Die Sammlungssteilnehmer setzten sich anschließend über die Wilhelmstraße in Richtung Friedensplatz in Bewegung (Zwischenkundgebungsort). Nach weiteren Redebeiträgen bewegte sich der Aufzug über die Straßen Knickhagen, Lindenallee, Obere Altstadt, Heimenstein und Wilhelmstraße zurück zum Marktplatz. Hier wurde nach der Abschlusskundgebung die Sammlungs beendet.

2. War die Sammlungs beziehungsweise waren die Sammlungs angemeldet?
 - a) Welche einzelnen Auflagen wurden für die Durchführung der Sammlungs beziehungsweise Sammlungs von welcher staatlichen Stelle festgelegt?
 - b) Wurden die Auflagen eingehalten und falls nicht, welche Verstöße dagegen lagen vor und wie wurde darauf reagiert?

Antwort:

Die Sammlungs wurde bei der zuständigen Sammlungsbehörde angemeldet. Auflagen wurden nicht erteilt.

3. Aus welchen einzelnen politisch aktiven Gruppen nahmen nach Erkenntnissen der Landesregierung Personen an diesem Versammlungsgeschehen in welcher Anzahl teil?

Antwort:

Die Versammlungsteilnehmer konnten im Gros keiner politisch aktiven Gruppe zugeordnet werden. Unterdessen liegen der Landesregierung Erkenntnisse vor, nach denen sich am Versammlungsgeschehen amtsbekannte Personen beteiligten, die dem Phänomenbereich Reichsbürger und Selbstverwalter zugeordnet werden.

4. Verlief die Versammlung friedlich? Von welchen zuvor benannten Gruppen ging welche Art von Aggression aus (detaillierte Beschreibung aller diesbezüglichen Einzelsachverhalte)?

Antwort:

Die Versammlung verlief friedlich, jedoch nicht in Gänze störungsfrei. Nach zunächst verbalen Attacken von Versammlungsteilnehmern gegenüber Pressevertretern folgte eine Auseinandersetzung, die den Anfangsverdacht einer versuchten Körperverletzung sowie einer Sachbeschädigung eröffnen. Auch nach dem Einschreiten der Polizeibeamten kam es zu weiteren verbalen Attacken. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

5. Welche einzelnen Zwangsmaßnahmen wurden seitens der Polizei/Versammlungsbehörde getroffen (anonymisierte Beschreibung des jeweiligen Sachverhalts, rechtliche Grundlage des angewendeten Zwangsmittels, Dauer und Intensität)?

Antwort:

Es wurden keine Zwangsmaßnahmen getroffen.

6. Wie viele freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende polizeiliche Maßnahmen wurden getroffen und was war der jeweilige Grund dafür?

Antwort:

Es wurden weder freiheitsbeschränkende noch freiheitsentziehende Maßnahmen getroffen.

7. Was ist in Bezug auf die während der Versammlung festgestellten Straftaten (§§ 223, 303, 86a des Strafgesetzbuches und § 33 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie) vorgefallen (jeweils anonymisierter Sachverhalt)?

Antwort:

Auf die Vorbemerkungen sowie die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

8. Welche jeweiligen konkreten einzelnen Gründe ergaben sich für die Einordnung der einzelnen Straftaten als Politisch motivierte Kriminalität und der Zuordnung zum jeweiligen Phänomenbereich?

Antwort:

Aufgrund der Umstände der Tat wurde ein Delikt gemäß Definitionssystem der Politisch motivierten Kriminalität dem Phänomenbereich -rechts- zugeordnet. Ein weiteres Delikt wurde wegen der Umstände der Tat sowie vorliegender einschlägiger Erkenntnisse gemäß Definitionssystem der Politisch motivierten Kriminalität dem Phänomenbereich -rechts- zugeordnet. Aufgrund der Umstände der Tat wurde ein Delikt gemäß Definitionssystem der Politisch motivierten Kriminalität dem Phänomenbereich -links- zugeordnet. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

9. Wie oft wurden Personalien von Personen vor Ort aufgenommen und wie viele Ordnungswidrigkeitenverfahren wurden auf welcher jeweiligen Rechtsgrundlage initiiert?

Antwort:

Im Rahmen der Anzeigenaufnahme wurden vor Ort von einer Person Personalien erhoben. Es wurden keine Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet.

10. Aus welchen Behörden der Thüringer Polizei und aus welchen Bundesländern waren wie viele Polizeibeamte mit welcher jeweiligen Aufgabe am Einsatz beteiligt?

Antwort:

Insgesamt kamen elf Polizeivollzugsbeamte der Landespolizeiinspektion Nordhausen zum Einsatz, die mit der Absicherung der Versammlungslage beauftragt waren.

Maier
Minister